
S 23 BA 77/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 BA 77/19
Datum	02.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 47/21
Datum	14.12.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 02.03.2021 wird zurückgewiesen.

Â

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Der Streitwert wird auf 48.335,50 Euro festgesetzt.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Betriebsprüfungsverfahrens nach [Â§Â 28p](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) über eine Nachforderung von Beiträgen zur Sozialversicherung und Umlagen in Höhe 48.335,50 Euro in Bezug auf die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) als mitarbeitender Gesellschafter der Klägerin im Zeitraum vom 01.08.2014 bis 31.12.2017.

Â

Die Klägerin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Unternehmergesellschaft (UG). Sie ist seit Juni 2014 in das Handelsregister des Amtsgerichts M. (N01) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist laut Gesellschaftsvertrag vom 26.03.2014 die Lieferung und Installation von Heizungs-, Sanitär- und Solaranlagen sowie von Wärmepumpen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100 Euro. An diesem sind ein Herr X. (im Folgenden: X.) mit 70 Euro und der Beigeladene zu 1) (im Folgenden: L.) mit 30 Euro beteiligt. Geschäftsführer der Klägerin ist X.. L. ist als Heizungsbauer bei der Klägerin tätig.

Â

In der Zeit vom 13.04.2018 bis 05.11.2018 führte die Beklagte bei der Klägerin eine Betriebsprüfung durch. Hierbei gelangte sie u.a. zu der Einschätzung, dass die Tätigkeit des L. der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung unterliege. Mit Schreiben vom 09.10.2018 führte die Beklagte die Klägerin zu einer Nachforderung von Beiträgen und Umlagen in Höhe von 63.180,08 Euro an. In dieser seien Summenzuschläge in Höhe von 12.896,50 Euro enthalten.

Â

Die Klägerin vertrat demgegenüber die Auffassung L. sei nicht versicherungspflichtig. Bei Gründung der Gesellschaft hätten X. und L. vereinbart, dass sämtliche Entscheidungen nur in beiderseitigem Einverständnis erfolgen könnten. Hierzu übersandte sie eine nicht notariell beurkundete Vereinbarung zwischen X. und L. mit angegebenem Datum vom 15.03.2014, die folgenden Wortlaut hat:

Â

â Wir werden in Zukunft zusammen ein Unternehmen betreiben, das zum Gegenstand hat die Lieferung und Installation von Heizungs-, Sanitär- und Solaranlagen sowie Wärmepumpen.

Dieses Unternehmen soll in der Rechtsform einer UG betrieben werden. Aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Kapazitäten werden wir ein Gesellschaftsverhältnis von 70 % (â) zu 30 % (â) wählen. Unabhängig von der finanziellen Beteiligung vereinbaren wir, dass sämtliche unternehmerischen Entscheidungen zusammen und einvernehmlich getroffen werden müssen, dazu gehören insbesondere:

- Auftragsannahme
- Personaleinstellung
- Investitionen
- Geschäftserweiterung über das Bisherige hinaus.â

Â

Mit Bescheid vom 14.11.2018 setzte die Beklagte für den Zeitraum vom 01.08.2014 bis 31.12.2017 eine Nachforderung in Höhe der zuvor von ihr genannten 63.180,08 Euro fest. Von dieser Summe entfielen 48.335,50 Euro auf die hier streitigen Beiträge und Umlagen einschließlich Summenzuschlägen betreffend die Tätigkeit des L.. Dessen sozialversicherungsrechtlicher Status sei unzutreffend beurteilt worden. Er sei bei der Klägerin gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Es bestehe Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Für L. sei bisher kein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt worden. Zur Beurteilung der Versicherungspflicht des L. seien neben dem Gesellschaftsvertrag keine weiteren Unterlagen vorgelegt worden. Mit einer Kapitalbeteiligung von weniger als 50 v. H. und vor dem Hintergrund, dass Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst würden, habe L. keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft und könne sein Beschäftigungsverhältnis nicht wesentlich beeinflussen. L. sei als Heizungsbauer (Arbeitnehmer) im Unternehmen der Klägerin beschäftigt. Für seine Arbeitsleistung sei ihm ein Arbeitsentgelt gezahlt worden. Als Arbeitnehmer habe er sich in die Arbeitsorganisation der Klägerin einzugliedern und unterliege in der Ausführung seiner Tätigkeit in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung dem Weisungsrecht der Geschäftsführung der Klägerin. Nach der gebotenen Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Umstände würden die für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Gesichtspunkte überwiegen.

Â

Im Nachgang zum Bescheid vom 14.11.2018 ergänzte die Beklagte mit Bescheid vom 20.12.2018, dass sie auch nach Kenntnis der Vereinbarung vom 15.03.2014 an ihrer Auffassung festhalte. Änderungen des Gesellschaftsvertrags könnten nach § 53 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen, der notariell beurkundet werden müsse. Diese Anforderungen erfüllte die Vereinbarung vom 15.03.2014 nicht.

Â

Mit Schreiben vom 07.01.2019 legte die KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 20.12.2018 Widerspruch ein. Die Nachforderung sei rechtswidrig. L. unterliege keinen Weisungen. Alle Entscheidungen der KlÃ¤gerin wÃ¼rden in gegenseitiger Abstimmung gefÃ¼hrt. Die Abmachung vom 15.03.2014 sei auch getroffen worden, da X. gesundheitlich angeschlagen und die Familien befreundet seien. Das Gesamtbild der ArbeitsablÃ¤ufe in der Firma zeuge von gegenseitigen Absprachen der zu tÃ¤tigen Handlungen und nicht von Anweisungen nur durch eine Person.

Â

Mit Teilabhilfebescheid vom 15.05.2019 hob die Beklagte ihren Bescheid vom 14.11.2018 auf, soweit sie hinsichtlich der auf L. entfallenden BeitrÃ¤ge und Umlagen SÃ¤umniszuschlÃ¤ge erhoben hatte. Die Nachforderung reduzierte sich hierauf insgesamt auf 50.828,68 Euro, wovon 48.335,50 Euro auf L. entfielen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.08.2019 wies die Beklagte den Widerspruch im ÃuÃrigen zurÃ¼ck. Unternehmergesellschaften (haftungsbeschrÃ¤nkt) stellen keine eigene Rechtsform dar. Sie seien eine Unterform der Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbH). Aufgrund dessen richte sich die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-GeschÃ¤ftsleitern, mitarbeitenden Gesellschaftern und FremdgeschÃ¤ftsleitern von Firmen, die die Bezeichnung ââUnternehmergesellschaft (haftungsbeschrÃ¤nkt)ââ oder ââUG (haftungsbeschrÃ¤nkt)ââ fÃ¼hren, uneingeschrÃ¤nkt nach den GrundsÃ¤tzen, die fÃ¼r die GmbH gelten wÃ¼rden. Bei einer GmbH sei fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der mitarbeitenden Gesellschafter die sich nach dem Gesellschaftsrecht ergebende Rechtsmacht ausschlaggebend. Ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis kÃ¶nne bei mitarbeitenden Gesellschaftern aufgrund deren Kapitalbeteiligung oder besonderen Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag von vornherein ausgeschlossen sein. Erfolgte BeschlÃ¼sse der Gesellschafter nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ([Â§ 47 Abs. 1 GmbHG](#)) und richte sich dabei das Stimmrecht des einzelnen Gesellschafters nach der HÃ¶he seiner Gesellschaftsanteile, sei fÃ¼r einen mitarbeitenden Gesellschafter ohne GeschÃ¤ftsleiterfunktion ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis grundsÃ¤tzlich von vornherein ausgeschlossen, wenn er Ã¼ber mehr als 50 v.H. des Stammkapitals verfÃ¼ge. Zwar seien die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht Ã¼ber die Arbeitnehmer der GmbH Aufgabe der GeschÃ¤ftsleitung und nicht der Gesellschafterversammlung. Ein derartiger Gesellschafter habe aber aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Position letztlich auch die Leitungsmacht gegenÃ¼ber dem GeschÃ¤ftsleiter und unterliege damit nicht dessen Weisungsrecht. Seine AbhÃ¤ngigkeit als Arbeitnehmer kÃ¶nne er aufgrund seiner Rechtsmacht jederzeit beenden, indem er einen Ã¤ndernden Mehrheitsbeschluss herbeifÃ¼hre. Er habe damit maÃgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft. Eine Kapitalbeteiligung von bis zu 50 v.H. des Stammkapitals bzw. eine SperrminoritÃ¤t schlÃ¼ssen ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis

hingegen nicht von vornherein aus. Seien im Gesellschaftsvertrag keine Regelungen zur Beschlussfassung enthalten, gelte die gesetzliche Regelung, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst würden. Dabei gewöhre jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme ([§ 47 GmbHG](#)). Das Stammkapital der Klägerin betrage 100 Euro. L. sei am Stammkapital der Klägerin mit 30 Euro beteiligt. Er sei bei der Klägerin seit dem 01.08.2014 als Heizungsbauer (Arbeitnehmer) beschäftigt. Beschlüsse der Gesellschaft würden nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Besondere Vereinbarungen, hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse der im Unternehmen mitarbeitenden Gesellschafter seien im Gesellschaftsvertrag nicht getroffen worden. Aufgrund seiner Beteiligung am Stammkapital habe L. keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft und könne sein Beschäftigungsverhältnis daher auch nicht wesentlich beeinflussen. L. sei in die Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen und ihm für seine Arbeitsleistung ein Arbeitsentgelt gezahlt worden. Er unterliege bei der Ausführung seiner Tätigkeiten in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung dem Weisungsrecht der Geschäftsführung der Klägerin. Die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung würden überwiegen. Die vorgelegte schriftliche Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern führe zu keiner anderen Beurteilung. Änderungen des Gesellschaftsvertrags könnten nach [§ 53 GmbHG](#) nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Ein solcher Beschluss müsse notariell beurkundet werden. Dies sei nicht geschehen.

Ä

Die Klägerin hat am 09.09.2019 Klage beim Sozialgericht (SG) Münster erhoben und ihr Vorbringen im Wesentlichen wiederholt. Aus der Vereinbarung vom 15.03.2014 folge, dass alle unternehmerischen Entscheidungen unabhängig von der finanziellen Beteiligung zusammen und einvernehmlich getroffen werden müssten. Wenngleich diese Vereinbarung nicht notariell beurkundet worden sei, übersehe die Beklagte, dass sich die Gesellschafter auf diesen Formmangel aufgrund der wechselseitig bestehenden Treuepflichten nicht berufen könnten und auch niemals berufen hätten. Weiterhin müsse berücksichtigt werden, dass es bei der Beurteilung, ob die Tätigkeit als Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit zu bewerten sei, entscheidend darauf ankomme, wie die Parteien das Vertragsverhältnis gelebt hätten. L. habe keinen Weisungen unterlegen. Alles sei einvernehmlich entschieden worden. Selbst wenn die Vereinbarung vom 15.03.2014 nicht als gesellschaftsvertragliche Vereinbarung anzusehen wäre, so stelle diese doch eine Vereinbarung zwischen dem Geschäftsführer und Gesellschafter der Klägerin dar. Vereinbarten sie, dass sämtliche unternehmerischen Entscheidungen nur zusammen getroffen werden könnten, betreffe dies auch sämtliche Regelungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zwischen der Klägerin und L.. Betroffen seien z.B. auch die Frage der Höhe der Vergütung, die wöchentliche Arbeitszeit oder der Urlaubsanspruch. Entsprechend überwiegen damit die Anhaltspunkte für die Annahme von Selbstständigkeit.

Ä

Die KlÄgerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14.11.2018, ergÄnzt durch das Schreiben der Beklagten vom 20.12.2018, abgeÄndert durch den Bescheid vom 15.05.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 07.08.2019 aufzuheben.

Ä

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ä

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 02.03.2021 abgewiesen. Diese sei zulÄssig, aber nicht begrÄndet. L. sei bei der KlÄgerin versicherungspflichtig beschÄftigt gewesen. Er sei in den Betrieb der KlÄgerin eingegliedert. Dies folge maÄgeblich aus dem Umstand, dass L. als mitarbeitender Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 30 % dem Weisungsrecht der KlÄgerin bezÄglich Zeit, Dauer, Ort sowie Art und Weise der TÄtigkeit unterlegen und ihm nicht die Rechtsmacht zugestanden habe, ihm nicht genehme Weisungen jederzeit verhindern zu kÄnnen. Die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht Äber die Angestellten einer GmbH sei Aufgabe der laufenden GeschÄftsgefÄhrung und nicht Aufgabe der Gesellschafterversammlung. Nach [Ä 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG](#) werde die Gesellschaft durch die GeschÄftsgefÄhrer gerichtlich und auÄergerichtlich vertreten. Die auÄergerichtliche Vertretung einer GmbH umfasste die Abgabe von WillenserklÄrungen nach auÄen und die Entgegennahme empfangsbedÄrftiger WillenserklÄrungen Dritter. Besitze ein mitarbeitender Gesellschafter nicht die Rechtsmacht, seine Weisungsgebundenheit als Angestellter durch Weisungen der Gesellschafterversammlung an den GeschÄftsgefÄhrer aufzuheben oder abzuschwÄchen und sei die Vertretungsmacht des GeschÄftsgefÄhrers nicht eingeschrÄnkt, so liege regelmÄÄig Weisungsgebundenheit vor. Ein maÄgeblicher rechtlicher oder tatsÄchlicher Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft schlieÄe aufgrund der Gesellschafterstellung ein BeschÄftigungsverhÄltnis nur aus, wenn der Gesellschafter Einzelweisungen an sich im Bedarfsfall jederzeit verhindern kÄnne. Eine derartige Rechtsmacht hÄtten Gesellschafter einer GmbH regelmÄÄig nur dann, wenn sie zugleich GeschÄftsgefÄhrer der Gesellschaft seien und mindestens 50 v. H. des Stammkapitals innehÄtten. Sowohl ein Minderheitsgesellschafter als auch ein hÄlftig am Kapital einer GmbH beteiligter mitarbeitender Gesellschafter ohne GeschÄftsgefÄhrerfunktion seien nicht in der Lage, Abweichungen von der grundsÄtzlichen ZustÄndigkeitsverteilung zwischen Gesellschafterversammlung und GeschÄftsgefÄhrer herbeizufÄhren. FÄr die UG, die sich lediglich durch die in [Ä 5a GmbHG](#) geregelten Besonderheiten von der GmbH unterscheide, wÄrden keine abweichenden MaÄstÄbe gelten. L. sei innerhalb des streitgegenstÄndlichen Zeitraums als versicherungspflichtig beschÄftigter mitarbeitender Gesellschafter anzusehen. Auf unmittelbar gesellschaftsvertraglich verankerter Grundlage seien auch keine sonstigen Bestimmungen getroffen

worden, die es L. ermöglicht hätten, bei der Ausübung seiner Tätigkeit jederzeit vom Geschäftsführer der Klägerin weisungsfrei agieren zu können. Die Satzung sehe weder vor, dass die Dienstaufsicht und die Ausübung der Weisungsbefugnis gegenüber Angestellten der Gesellschaft allgemein oder gegenüber mitarbeitenden Gesellschaftern im Besonderen der Gesellschafterversammlung obliege, noch regele diese, dass jedwede dem Geschäftsführer zugewiesene Maßnahme der Dienstaufsicht und Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Angestellten bzw. mitarbeitenden Gesellschaftern von einem vorhergehenden Beschluss der Gesellschafterversammlung abhängig sei. Aus der privatschriftlich zwischen X. und L. unter dem 15.03.2014 geschlossenen Vereinbarung folge keine andere Beurteilung. Die für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit notwendige Rechtsmacht müsse gesellschaftsrechtlich eingeräumt sein. Außerhalb des Gesellschaftsvertrags bestehende Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten, wirtschaftliche Verflechtungen oder tatsächliche Einflüsse kraft familiärer Verbundenheit oder überlegenen Wissens seien nicht zu berücksichtigen. Jedwede außerhalb der Satzung selbst statuierte Abrede berge auch jedenfalls abstrakt die Gefahr, durch eine nachträgliche Änderung zuvor getroffener Abreden rechtsmissbräuchlich rückwirkend Versicherungsfreiheit zu generieren. Dieses Risiko werde dann entscheidend gemindert, wenn nur im Gesellschaftsvertrag selbst verankerte und im Falle der Satzungsänderung dem notariellen Beurkundungsrecht unterliegende Abänderungen Maßstab der zu beurteilende Rechtsverhältnisse seien. Hierdurch werde entsprechend Rechtssicherheit für den Rechtsverkehr im Außenverhältnis der Gesellschaft geschaffen. Die Vereinbarung vom 15.03.2014 sei mangels notarieller Beurkundung nicht geeignet, die dem Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer X. zukommende Rechtsmacht zu durchbrechen.

Ä

Gegen das ihr am 10.03.2020 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 06.04.2020 Berufung eingelegt. Sie hält das angefochtene Urteil des SG und die Bescheide der Beklagten für rechtswidrig. L. habe insbesondere keinem Weisungsrecht unterlegen. Es handele sich bei der Vereinbarung vom 15.03.2014 um einen Beschluss der Gesellschafter. Dieser bedürfe nicht der notariellen Form. X. habe vereinbart, sich an den Beschluss zu halten, wodurch seine Rechtsmacht eingeschränkt gewesen sei. In seiner Funktion als Geschäftsführer habe X. dem L. als Arbeitnehmer nur dann Weisungen erteilen dürfen, wenn beide zuvor im Rahmen ihrer Funktion als Gesellschafter Einvernehmen über diese Weisung hergestellt hätten. Sei der L. mit einer Weisung nicht einverstanden, hätte X. diese nicht erteilen dürfen. Es seien in der Vergangenheit auch stets nur einvernehmliche Beschlüsse ergangen. L. verfüge dementsprechend über eine ausreichende Rechtsmacht. Diese Rechtsmacht sei mit dem Gesellschafterbeschluss auch gesellschaftsrechtlich eingeräumt worden. Im Übrigen hätte ein Versuch des X., entgegen der Vereinbarung vom 15.03.2014 unternehmerische Entscheidungen in Form von Weisungen durchzusetzen, in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht einen massiven Verstoß gegen die bestehenden Treupflichten der beiden Gesellschafter bedeutet. Die Rechtsmacht, die ihm die

Vereinbarung verleihe, hätte L. zumindest gerichtlich durchsetzen können.

Ä

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 02.03.2021 zu ändern und den Bescheid vom 14.11.2018 in der Gestalt des Bescheides vom 20.12.2018 und des Bescheides vom 15.05.2019 sowie des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2019 aufzuheben, soweit Beiträge für die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1), Herrn L., in Höhe von 48.335,50 Euro gefordert werden.

Ä

Die Beklagte, die das erstinstanzliche Urteil für zutreffend hält, beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Ä

Ä

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

Die zulässige Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Münster ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 14.11.2018 in Gestalt der Bescheide vom 20.12.2018 und 15.05.2019 sowie des Widerspruchsbescheids vom 07.08.2019 beschwert die Klägerin nicht im Sinne des [§ 54 Abs. 2 S. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), da er nicht rechtswidrig ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des SG im angefochtenen Urteil Bezug ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Diese hat die Klägerin mit ihrem im Wesentlichen wiederholenden Vorbringen im Berufungsverfahren nicht zu erschüttern vermocht. Lediglich ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die Vereinbarung vom 15.03.2014 in den (späteren) notariellen Gesellschaftsvertrag vom 26.03.2014 gerade keinen Eingang gefunden hat. Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im übrigen nicht ([§ 11 Abs. 1 GmbHG](#)). Nichts Anderes gilt bei einer UG (vgl. Bayer in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl. 2020, § 11 Rn.

1). Damit konnten deren spätere Gesellschafter auch nicht bereits am 15.03.2014 einen Gesellschafterbeschluss fassen. Es handelt sich entsprechend wie vom SG dargelegt um eine bloße schuldrechtliche Vereinbarung zwischen X. und L. ohne Einfluss auf die Rechtsmachtverhältnisse innerhalb der Klägerin.

Â

Unrichtigkeiten hinsichtlich der Höhe der Beitragsnachforderung hat die Klägerin auch im Berufungsverfahren weder benannt noch sind solche erkennbar. Da L. nicht Geschäftsführer der Klägerin ist, begegnet insbesondere auch die Erhebung der Umlagen U1 und U2 keinen Bedenken (vgl. BSG Urt. v. 29.06.2021 B 12 L. 8/19 L. juris Rn. 19).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung](#) (VwGO). Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind weder erstattungsfähig noch sind diese mit Kosten zu belasten, da sie von einer Antragstellung abgesehen haben (vgl. [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 3](#), [162 Abs. 3 VwGO](#)).

Â

Gründe für die Zulassung der Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 47 Abs. 1 S. 1](#), [52 Abs. 3](#), [63 Abs. 2 Satz 1](#), [52](#) Gerichtskostengesetz.

Erstellt am: 30.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024